

Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

Präambel

Zur Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für den Bereich der KV Bremen gem. § 75 Abs. 1 SGB V und in Erfüllung der Verpflichtung gem. § 26 der Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen im Lande Bremen in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 3. September 2018, (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 2. Oktober 2018, S. 986 f.) beschließt der Vorstand der KV Bremen folgende Bereitschaftsdienstordnung.

Der Bereitschaftsdienst steht allen Patienten, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse, zur Verfügung. Der Bereitschaftsdienst dient der Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen während der sprechstundenfreien Zeiten. Er ist ein allgemeiner ärztlicher Bereitschaftsdienst, an dem sich die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte aller Fachgruppen beteiligen. Die Einrichtung des Bereitschaftsdienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, zur bedarfsgerechten Versorgung seiner Patienten. Er hat für die Betreuung seiner Patienten in dem Umfang zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert. Das Bestellen und Verlagern der Behandlung eigener Patienten in die Öffnungszeit des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist nicht zulässig. Ein Besuch, der während des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes bestellt wurde, muss auch nach Beendigung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes vom Bereitschaftsdienstarzt noch ausgeführt werden, sofern nicht der nachfolgende Arzt oder der Hausarzt bzw. der vorbehandelnde Arzt bereit ist, den Besuch zu übernehmen.

Eine Weiterbehandlung von Patienten aus dem Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich nicht zulässig, soweit sich der Patient in Behandlung eines anderen Arztes befindet.

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen regulären ambulanten oder stationären Behandlung ärztlich zweckmäßig und ausreichend zu versorgen. Die Versorgung hat sich auf das Notwendigste zu beschränken. Für schwere und nicht transportfähige Notfälle erfolgt die notärztliche Versorgung durch den Rettungsdienst.

1. Bereitschaftsdienstbereiche

Die KV Bremen wird in folgende Bereitschaftsdienstbereiche unterteilt:

Bereitschaftsdienstbereich Bremen Mitte.

Er umfasst **das Stadtgebiet Bremen (ohne Stadtbezirk Bremen-Nord)**

Bereitschaftsdienstbereich Bremen Nord. Er besteht aus dem Stadtbezirk Bremen-Nord.

Bereitschaftsdienstbereich Bremerhaven. Er besteht aus dem Stadtgebiet Bremerhaven.

Der Vorstand beschließt in Ergänzung zu dieser Bereitschaftsdienstordnung für jeden Bereitschaftsdienstbereich Durchführungsbestimmungen.

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst umfasst u.a. folgende Versorgungsleistungen:

- a) Weiterleitung an den Rettungsdienst
- b) Weitervermittlung an Vertragsarztpraxen
- c) Behandlungen in der Bereitschaftsdienstzentrale
- d) Telefonische Beratungen
- e) Fahrdienst für Besuche

Besuche durch den Fahrdienst sind nur durchzuführen, wenn es dem Patienten wegen Krankheit entweder nicht möglich oder nicht zumutbar ist, eine Bereitschaftsdienstzentrale aufzusuchen. Wie ein Patient versorgt wird, insbesondere, ob ein Besuch durch den Fahrdienst zu erfolgen hat, entscheidet der diensthabende Arzt am Telefon eigenverantwortlich im Einzelfall.

2. Arten der Bereitschaftsdienste

Der Vorstand kann neben dem allgemeinen Bereitschaftsdienst weitere, insbesondere fachgebietsbezogene Bereitschaftsdienste einrichten.

Derzeit betreibt die KVHB spezielle Bereitschaftsdienste für Kinder und Jugendliche sowie für Methadonpatienten.

Für jeden Bereitschaftsdienstbereich wird durch den Vorstand eine Bereitschaftsdienstkommission benannt. Sie soll aus mindestens drei Mitgliedern mit Niederlassung oder Anstellung im jeweiligen Bereich bestehen.

Die Bereitschaftsdienstkommissionen beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten der Bereitschaftsdienste. Sie geben Empfehlungen, insbesondere zu der Einteilung der Ärzte zum Bereitschaftsdienst, Dienstzeiten, Personalstärke und Ausstattung der jeweiligen Bereitschaftsdienste. Sie überwachen im Auftrag des Vorstandes die Einhaltung dieser Bereitschaftsdienstordnung vor Ort.

Sie machen für ihren Bereitschaftsdienstbereich Vorschläge für Durchführungsbestimmungen bzw. deren Änderungen und legen diese dem Vorstand vor. Die Durchführungsbestimmungen

enthalten Regeln für Organisation und Zeiten des Bereitschaftsdienstes.

Der Bereitschaftsdienstkommission soll ein Hausarzt angehören. Bei Einrichtung von fachgebietsbezogenen Bereitschaftsdiensten soll ein Arzt des betroffenen Fachgebiets der Kommission angehören.

3. Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Die ärztliche Versorgung im Bereitschaftsdienst wird grundsätzlich durch ärztliche Mitglieder der KVHB sichergestellt. Alle Ärztinnen und Ärzte sind grundsätzlich entsprechend dem Umfang ihres Versorgungsauftrages verpflichtet, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst im Land Bremen ist verpflichtet:

- Jeder niedergelassene im Arztregister Bremen eingetragene Vertragsarzt entsprechend dem Versorgungsauftrag gem. § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V
- Jobsharing-Partner gemäß 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V
- Auf der Grundlage einer gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV erteilten Genehmigung des Zulassungsausschusses außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten tätige Ärzte.
- Jedes zugelassene Medizinische Versorgungszentrum (MVZ) gem. § 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V

In Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) und Vertragsarztpraxen mit angestellten Ärzten gilt folgendes entsprechend: diese werden entsprechend der Anzahl und des Tätigkeitsumfanges (Versorgungsauftrag) der im jeweiligen MVZ oder der Vertragsarztpraxis tätigen Ärzte zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Die Einteilung ergeht an den Empfangsberechtigten Partner/ den zuständigen Leiter des MVZ, dem es obliegt, intern die Diensterteilung vorzunehmen und die namentliche Meldung an die KV HB vorzunehmen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst bleibt unverändert und auch bei Ausscheiden eines angestellten Arztes solange bestehen, wie das MVZ oder der anstellende Vertragsarzt ein Nachbesetzungsrecht nach § 103 Abs. 4a Satz 3 SGB V bzw. § 103 Abs. 4b Satz 3 SGB V hat. Jede Änderung der Anstellungsverhältnisse ist vom anstellenden Vertragsarzt oder vom zuständigen Leiter des MVZ unverzüglich der KVHB mitzuteilen.

Der Umfang des Versorgungsauftrages (voll, dreiviertel oder hälftig und weniger, je nach Zulassungsstatus) wird bei der Zahl der zugewiesenen Dienste berücksichtigt. Änderungen des Versorgungsauftrages nach Einteilung der Dienste sind unbeachtlich.

Ärzte in Weiterbildung in niedergelassener Praxis oder MVZ werden nicht persönlich eingeteilt. Sie können im Auftrag und unter der Verantwortung des jeweils niedergelassenen Vertragsarztes, in dessen Praxis sie ihre ärztliche Tätigkeit ausüben, am Bereitschaftsdienst teilnehmen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über den verantwortlichen Vertragsarzt, in dessen Anstellungsverhältnis sich der Assistent befindet.

4. Spezifische Fortbildung Bereitschaftsdienst

Jede Ärztin und jeder Arzt ist, unabhängig von seiner aktuellen oder tatsächlichen Einteilung zu Bereitschaftsdiensten dazu verpflichtet, sich regelmäßig auf dem Gebiet der Notfallversorgung fortzubilden (vergleiche hierzu insbesondere BSG Urteil vom 19.8.2015, B 6 KA 41/14 R). Diese Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung ergibt sich aus § 26 der Berufsordnung für Ärzte und Ärztinnen im Lande Bremen. Diese Verpflichtung erlischt auch nicht bei vorübergehender Befreiung vom oder Nichteinteilung zum Bereitschaftsdienst.

Art und Umfang dieser Fortbildung sind der KV HB auf Nachfrage nachzuweisen.

Vor Antritt des ersten Dienstes soll der teilnehmende Arzt an einer Einweisung in den Ablauf des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes durch einen erfahrenen Arzt in der jeweiligen Bereitschaftsdienstzentrale teilnehmen.

5. Teilnahme von Nichtvertragsärzten am Bereitschaftsdienst

Nichtvertragsärzten kann der Vorstand auf Antrag zeitlich begrenzt die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der KVHB genehmigen, wenn die festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Bedarf kann der Vorstand zusätzlich die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen. Die Genehmigung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, auf Antrag, nach Ermittlung des Bedarfs und der Eignung. Als Nichtvertragsärzte gelten auch Vertragsärzte aus anderen KV-Bezirken. Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Erteilung einer Genehmigung zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst von Nichtvertragsärzten zu erfüllen, falls nicht schon die Berechtigung zur Führung einer Facharztbezeichnung vorliegt:

Voraussetzungen für die Teilnahme von Nichtvertragsärzten

- Teilnahme an einem Einführungsgespräch der KVHB
- Vorlage der Geburtsurkunde
- Vorlage der Urkunde über die Approbation als Arzt
- Lückenloser Nachweis über die ausgeübte ärztliche Tätigkeit nach bestandener ärztlicher Prüfung
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- 36 Monate Weiterbildung nach Approbation; davon mindestens 24 Monate in den Bereichen Allgemeinmedizin oder Innere Medizin; die Gebiete Anästhesie und Pädiatrie können bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten auf diese Zeit angerechnet werden

Für spezielle Fachärztliche Dienste können abweichende Anforderungen durch den Vorstand der KVHB festgelegt werden.

Nach Genehmigung zur Teilnahme erhält der Nichtvertragsarzt ein „Verwaltungspaket“ bei einem persönlichen Gespräch in der KV HB. Hierzu zählen ggf. die Zuweisung einer LANR und BSNR, die Zugangsdaten für das Dienstplanungsprogramm (Diensttausch, -übernahme etc.), Einweisung und Zugangsdaten für das Abrechnungsprogramm etc.

Alle angestellten Ärzte in niedergelassener Praxis haben zusätzlich die Möglichkeit eine Genehmigung für die Tätigkeit als Nichtvertragsarzt zu erhalten. Neben oben beschriebenen Voraussetzungen ist eine Genehmigung zur Nebentätigkeit des Arbeitgebers erforderlich.

Ärzte, deren Zulassung in vollem Umfang ruht, sind für den Zeitraum des Ruhens nicht verpflichtet, am Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Wurden Bereitschaftsdienste bereits vor dem Zeitpunkt der Genehmigung des Ruhens vergeben, haben die Ärzte für den jeweiligen Dienstplanzeitraum selbst für eine Vertretung Sorge zu tragen.

Die Abrechnung der im Bereitschaftsdienst erbrachten Leistungen erfolgt durch den Nichtvertragsarzt mit der KVHB auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen. Für die Nutzung der Organisation des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und den damit verbundenen Kosten wird von dem erwirtschafteten Bruttohonorarumsatz des Nichtvertragsarztes eine Kostenbeteiligung von derzeit 10 % auf diesen Betrag gemäß Honorarbescheid einbehalten (Beschluss der Vertreterversammlung der KVHB vom 28.03.2000). Teilnehmende Nichtvertragsärzte haben während der Tätigkeit im Bereitschaftsdienst dieselben Rechte und Pflichten wie Vertragsärzte. Sie sollen sich insofern mit den wichtigsten, auch im Bereitschaftsdienst geltenden Regeln der vertragsärztlichen Versorgung vertraut machen (z.B. Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Verordnung stationärer Behandlung=“Einweisung“ etc.)

6. Vergütung

Die Vergütung der erbrachten Leistungen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen in den jeweiligen gültigen Fassungen.

Soweit die Organisation des Bereitschaftsdienstes die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge zu Lasten der KV Bremen vorsieht, werden die im Zusammenhang mit Besuchen zu berechnenden Wegegebühren von der KV HB einbehalten und zur Deckung dieser Kosten verwendet.

Alle im Allgemeinen und im fachärztlichen Bereitschaftsdienst anfallenden Kosten werden von allen zur Teilnahme verpflichteten und berechtigten Ärzten – unter Berücksichtigung des Gedankens der Durchführung des Bereitschaftsdienstes als gemeinsame solidarische Aufgabe der Ärzteschaft – anteilig getragen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied von seiner Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst ganz oder teilweise befreit wurde.

7. Vertretung/Besondere Pflichten

Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt hat den Bereitschaftsdienst persönlich durchzuführen. Eine Vertretung ist nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise urlaubsbedingte Abwesenheit, Erkrankung u.ä. möglich (siehe § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV). Vertretungen sind der KVHB rechtzeitig bekanntzugeben, wobei auch bei einem unvorhersehbaren Ausfall (Akuterkrankung, Unfall) sich der eingeteilte Arzt nach Möglichkeit selbst um eine Vertretung zu bemühen hat. Die KVHB unterstützt den Vertragsarzt hierbei durch Bereitstellung einer Softwarelösung (BD-online), die es ihm ermöglicht online Dienste zum Tausch oder zur Abgabe anzubieten, Dienste von anderen Ärzten zu übernehmen. Vor der Übernahme des Dienstes hat sich der zu Vertretene über die Qualifikation seines Bereitschaftsdienstvertreters zu vergewissern. Die Pflicht zur eigenen Durchführung des Dienstes endet erst mit der schriftlichen oder elektronischen Übernahme des Dienstes durch einen geeigneten Stellvertreter.

Eine solche Vertretung kann nur durch Vertragsärzte oder vom Vorstand hierzu beauftragte Nichtvertragsärzte erfolgen. Besteht für Gebietsärzte ein gesonderter Bereitschaftsdienst, so ist eine Vertretung nur durch einen Arzt mit ausreichender Weiterbildung im Gebiet möglich.

Für die Erstellung der Dienstpläne wird das durch die KVHB eingesetzte Dienstplanprogramm genutzt. Urlaubs- und Abwesenheiten können im Umfang von 90 Tagen pro Arzt und Kalenderjahr berücksichtigt werden. Urlaubs- und Abwesenheitszeiten sind von den Ärzten selbst elektronisch im eigenen Account des BD-Online Portal zu hinterlegen.

Mit Übernahme eines Dienstes innerhalb des Dienstprogramms der KVHB (BD-online) tritt der übernehmende Arzt in die Rechte und Pflichten des abgebenden Arztes ein.

Verstößt ein zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst Verpflichteter oder ein von diesem zur Ausführung des Bereitschaftsdienst bestimmter Arzt gegen seine Pflichten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes, kann der Vorstand jederzeit das Recht zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ganz oder teilweise bzw. vorübergehend entziehen. Gleiches gilt, wenn dies durch wiederholte Verfehlungen, Beschwerden über den Arzt oder durch andere in der Person begründete Ursachen gerechtfertigt ist. Verletzt ein Arzt seine Pflichten im Bereitschaftsdienst, kann durch den Vorstand der KVHB ein Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt werden. Pflichtverletzungen liegen u.a. vor, wenn die festgelegten Strukturen im Bereitschaftsdienst nicht genutzt werden, der Arzt den Bereitschaftsdienst nicht durchführt, wiederholt zu spät erscheint, sich nicht dienstbereit meldet bzw. nicht erreichbar ist, vermittelte Fahrdienstesätze nicht durchführt bzw. Hilfeersuchen ablehnt.

Ärzte, die im Rahmen eines besonderen Versorgungsauftrages, z.B. im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung, aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen, einen eigenen Bereitschaftsdienst auch in den Bereitschaftsdienst Zeiten vorhalten bzw. absichern müssen, können nach einem schriftlichen Antrag reduziert zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilt werden. Über die reduzierte Einteilung entscheidet der Vorstand im Einzelfall, wenn dadurch die Sicherstellung des örtlichen Bereitschaftsdienstes nicht gefährdet ist.

Der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt ist verpflichtet, den Bereitschaftsdienst pünktlich anzutreten. Bei Nichtantritt des Bereitschaftsdienstes ohne die vorherige Bestellung eines Vertreters auf eigene Kosten sind die mit der Vertretersuche verbundenen Aufwendungen als pauschalisierter Aufwendungsersatz in Höhe von 1000,- € pro Dienst auszugleichen.

Der Aufwendungsersatz kann verwendet werden um einem eingesprungenen Mitglied ein erhöhtes Honorar zu zahlen.

8. Befreiung von der Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Auf Antrag kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ganz, teilweise (z.B. nur vom Fahrdienst) oder vorübergehend vom Ärztlichen Bereitschaftsdienst befreit werden.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei schwerer körperlicher Behinderung oder schwerer Krankheit, sofern sich die Erkrankung oder Behinderung in einem nennenswerten Umfang auf die Praxistätigkeit (z.B. Fallzahl) nachteilig auswirkt und dem zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichteten Antragsteller deshalb die Beauftragung eines Vertreters auf eigene Kosten nicht zugemutet werden kann.
- bei Schwangerschaft und bis zu 24 -Monate nach der Entbindung
- bei besonders belastender familiärer Verpflichtung, insbesondere Erziehung von Kleinkindern bis zum 4. Lebensjahr.
- Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung unter Beachtung der Festlegungen des Vorstandes der KVHB.

Ein schwerwiegender Grund ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die KVHB kann bei einem Antrag auf Befreiung, der sich auf das Vorliegen einer schweren Erkrankung oder Behinderung stützt, die Vorlage von entsprechenden aktuellen Ärztlichen Attesten verlangen, die der Antragsteller auf eigene Kosten zu beschaffen hat. Inhalt des Attestes muss insbesondere sein, welche körperlichen bzw. psychischen Einschränkungen vorliegen, die eine Teilnahme am Bereitschaftsdienst nicht ermöglichen.

Die Befreiung kann sich auf die gesamte Bereitschaftsdiensttätigkeit, auf Teile derselben (z. B. Fahrdienst) oder auch auf bestimmte Tageszeiten (tagsüber oder nachts) erstrecken. Die Befreiung soll nur für einen übersehbaren Zeitraum ausgesprochen werden. Über Befreiungsanträge entscheidet der Vorstand ggf. nach Anhörung der jeweiligen Bereitschaftsdienstkommission. Ein Befreiungsantrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Eine Befreiung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes können sich von der Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst während ihrer Amtszeit befreien lassen.

Befreiungswünsche oder der Wunsch nach mehr Diensten von Vertragsärzten, aus anderen als den oben genannten Gründen, können von der KVHB berücksichtigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall, oder durch Anpassung der Durchführungsbestimmungen.

9. Katastrophen, Pandemien, Epidemien

Im Falle einer von der insoweit zuständigen Behörde festgestellten Katastrophe, eines Massenankfalls von Verletzten/Erkrankten, einer von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ausgerufenen Pandemie/Epidemie, kann von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für die Dauer der genannten Ausnahmesituation die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

10. Inkrafttreten

Die Bereitschaftsdienstordnung wurde beschlossen in der Sitzung des Vorstandes der KVHB am 20.06.2019 und tritt ab dem 01.07.2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Bereitschaftsdienstordnung.

Bremen den 20.06.2019

Dr. med. Jörg Hermann
Vorsitzender